



1.1

Gemeinde Hospental

Gemeindeordnung (GO)

(Vom 1. Juni 2021)



Einwohnergemeinde Hospental

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	3
2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE	3
1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit	3
2. Abschnitt: Gemeindeversammlung	4
3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl	4
3. Kapitel: BEHÖRDEN	5
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
2. Abschnitt: Gemeinderat	6
3. Abschnitt: Schulrat	6
4. Abschnitt: Sozialrat	7
5. Abschnitt: Kommissionen	7
4. Kapitel: FINANZHAUSHALT	7
1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht	7
2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde	8
1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung	8
2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden	8
3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission	9
5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN	10
6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN	10
7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11



Einwohnergemeinde Hospental

Die Einwohnergemeindeversammlung Hospental,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

³Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101



2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde³.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die Fr. 75'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.— je Geschäft übersteigen;
- c) Vorfinanzierungen, die Fr. 50'000.— übersteigen;
- d) Gebietsveränderungen.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)⁴ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

³ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

⁴ RB 2.1201



3. Kapitel: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre⁵.

Artikel 12 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁶.

Artikel 13 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

⁵ RB 2.2221

⁶ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (siehe dazu die MBV)



³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 14 Archivierung

¹Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren.

²Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 15 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht⁷.

Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Gemeindeschreiber zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten, Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen andern Vertreter bestellt.

3. Abschnitt: Schulrat

Artikel 17 Zusammensetzung

Gem. Kreisschulstatuten stellt die Gemeinde einen Vertreter für den Kreisschulrat⁸.

⁷ RB 1.111

⁸ Abschnitt 3, Artikel 8



4. Abschnitt: Sozialrat

Artikel 18 Zusammensetzung

¹Die Gemeinde ist dem Sozialdienst Urner Oberland angeschlossen und stellt einen Sozialvorsteher welcher die Interessen der Gemeinde vertritt. Der Sozialvorsteher ist Mitglied des Gemeinderates.

²Als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Sozialdienstes Urner Oberland gilt der Sozialrat Urner Oberland.

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 19 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 20

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁹.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁹ RRE, RB 3.2115



2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 21 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

Artikel 22 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapital-Steuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 23 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 24 Rechnung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden



Artikel 25 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 26 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 27 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist befugt, neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 40'000.— pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 10'000.— nicht übersteigen. Die Ausgabe im Einzelfall kann nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission erhöht werden.

3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 28 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

²Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 29 Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

Artikel 30 Mittel

Zusätzlich zu den Mitteln, die das Gemeindegesetz ihr einräumt, kann die Rechnungsprüfungskommission Mitglieder von Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.



5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 30 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 31 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 32 Rechtspflege

Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 33 Gebühren

Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹¹ und das kantonale Gebührenreglement¹² sind anzuwenden.

¹⁰ VRPV, RB 2.2345

¹¹ GeBV, RB 3.2512

¹² GebR, RB 3.2521



7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 1. Jan. 2021 wird aufgehoben.

Artikel 35 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Im Namen der Gemeinde Hospental

Der Präsident:

Rolf Tresch

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Jörg